



## **Gemeinde Molsheim**

### **Allgemeine Bedingungen zur Benutzung der Eintrachthalle Molsheim**

#### **- Benutzungsordnung -**

Gültig ab 18.03.2024

**Die Ortsgemeinde Molsheim stellt für bestimmte Veranstaltungen die Eintrachthalle mit Innen- und Außenanlage an Privatpersonen, Vereine und sonstige Gruppen - nachstehend kurz „Nutzer“ genannt- zur Durchführung von Veranstaltungen und Zusammenkünften zur Verfügung. Die Nutzer, bzw. deren gesetzliche Vertreter, haben die nachstehende Benutzungsordnung rechtlich anzuerkennen.**

#### **§ 1**

Der Nutzer verpflichtet sich, die Gebäude mit Innen- und Außenanlagen mit allen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln. Die Benutzungsordnung und die Anordnungen der Ortsgemeinde Molsheim sind zu befolgen.

In der Eintrachthalle Molsheim liegt die Brandschutzverordnung aus. Der Nutzer bestätigt mit Unterzeichnung des Antrags auf Anmietung, dass er die Brandschutzordnung zur Kenntnis genommen hat. Die Brandschutzordnung ist zu befolgen.

#### **§ 2**

Die Ortsgemeinde Molsheim überlässt dem Nutzer die Eintrachthalle und deren Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Eintrachthalle und deren Einrichtungen sowie die dazugehörigen Zuwege und Parkfläche jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen nicht benutzt werden. Der Nutzer übernimmt die der Ortsgemeinde Molsheim obliegende Verkehrssicherungspflicht.

Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde Molsheim von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung die Eintrachthalle, deren Einrichtungen, der Zuwege und Parkflächen stehen, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde Molsheim vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Diese Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der

Ortsgemeinde Mölsheim oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Mölsheim, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde Mölsheim vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist; dies gilt jedoch nicht für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde Mölsheim oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Mölsheim und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde Mölsheim vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist; dies gilt jedoch nicht für Schäden die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde Mölsheim oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen. Im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung hat der Nutzer eine Haftpflichtversicherung mit ausreichend bemessenen Versicherungssummen unter Einschluss von Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden; auf Verlangen der Ortsgemeinde Mölsheim hat der Nutzer den Nachweis über das Bestehen des Versicherungsverhältnisses zu erbringen.

Die Haftung der Ortsgemeinde Mölsheim als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Mölsheim an der Eintrachthalle, den Einrichtungen, Zugangswegen und der Parkfläche durch die Nutzung entstehen.

Die Ortsgemeinde Mölsheim übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Nutzer.

Das Abbrennen von Feuerwerk jeglicher Art ist im Zusammenhang mit der Nutzung in Eintrachthalle, dem Gelände der Eintrachthalle sowie deren Umgebung verboten. Dies gilt auch, wenn eine andere Behörde die Durchführung eines Feuerwerks genehmigt hat.

### § 3

Beschädigte oder zerstörte Einrichtungen, Einrichtungsgegenstände und/oder Ausstattungsgegenstände werden von der Ortsgemeinde Mölsheim auf Kosten des Nutzers repariert, auch wenn diese durch Besucher oder Gäste des Nutzers verursacht worden sind. Sollte eine Reparatur nicht möglich sein, werden die Schäden vom Nutzer in Höhe des Wiederbeschaffungswertes ersetzt. Die Anforderung der Kostenerstattung erfolgt durch die Verbandsgemeinde Monsheim, nachdem ihr von der Ortsgemeinde die Art und die Höhe des Schadens mitgeteilt wurde.

## § 4

Für die Benutzung der Eintrachthalle und ihrer Anlagen werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:

	Nebenraum incl. Küche		Saal und Nebenraum incl. Küche	
	Ortsansässige	Ortsfremde	Ortsansässige	Ortsfremde
Privatperson, Vereine (Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht)	80,00 €	150,00 €	200,00 €	400,00 €
Mölsheimer Vereine (kulturelle Veranstaltungen ohne Eintritt, Vorstandssitzung,...)	frei			
Mölsheimer Vereine anlässlich Mölsheimer Kerwe	Pauschal für alle Tage 80,00 €		Pauschal für alle Tage 200,00 €	
Heizkosten (September - April)	Pauschal 35,00 €		Pauschal 70,00 €	
Kautions	In Höhe der Mietkosten			
End-/Nachreinigung *	70,00 €		150,00 €	

\* Bei starker Verschmutzung kann eine notwendige End-/Nachreinigung in der genannten Höhe berechnet werden. Die Notwendigkeit wird durch den Bürgermeister bei der Übergabe ermittelt.

Für die Vorbereitung einer Veranstaltung und notwendigen Aufräum- und Reinigungsarbeiten stellt die Ortsgemeinde nach Absprache angemessene Zeit zur Verfügung, die zur Berechnung der Miete nicht mit herangezogen wird (ab 18 Uhr am Tag vor der Veranstaltung und bis 11 Uhr am Tag nach der Veranstaltung). Werden frühere Zeiten am Tag vor bzw. spätere Übergabezeiten am Tag nach der Veranstaltung vereinbart, ist für jeden weiteren Tag 50% des Nutzungsentgeltes zu entrichten.

Kommerzielle Veranstaltungen oder kommerzielle Kursangebote, für welche ein Sportverein/sonstiger Verein eine Teilnahmegebühr erhebt, sind mit 20,00 € pro Stunde abzurechnen. Für entsprechende Kursangebote muss durch den betreffenden Verein frühzeitig eine Anzeige bei der Ortsgemeinde Mölsheim erfolgen.

Eintrachthalle und Anlagen sind an dem der Veranstaltung folgenden Tag bis 11 Uhr besenrein zu übergeben, Geschirr und Bestecke gespült in den Schränken. Der Mieter hat anfallenden Abfall und Müll auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.

## § 5

Der Verleih von Geschirr, Besteck und Gläsern ohne gleichzeitige Nutzung der Eintrachthalle ist ausschließlich an Mölsheimer Vereine gestattet. Es wird hierfür kein Entgelt erhoben. Bei Verlust oder Beschädigung von Inventargegenständen ist der Entleiher zur Kostenerstattung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes verpflichtet.

## **§ 6**

Das Nutzungsentgelt und die Kautions sind vor der Veranstaltung fällig. Die Gestattung zur Benutzung erhält erst mit Eingang des Benutzungsentgeltes Rechtskraft.

Der Mieter kann vom Mietvertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss mindestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn dem Ortsbürgermeister schriftlich gemeldet werden. In diesem Fall wird kein Nutzungsentgelt berechnet. Tritt der Mieter später zurück, so erhebt die Ortsgemeinde eine Stornierungsgebühr von 30 % des ursprünglichen Nutzungsentgeltes.

Bei kurzfristig geplanten Veranstaltungen (z.B. Trauerfeier) erfolgt die Mitteilung des Ortsbürgermeisters zur Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen nach der stattgefundenen Veranstaltung

## **§ 7**

Dem Ortsbürgermeister bleibt es vorbehalten, in Einzelfällen von der Entgeltregelung des § 4 abzuweichen, z.B. bei Benutzung für besondere gemeinnützige, soziale oder humanitäre Zwecke.

Der Ortsbürgermeister informiert den Gemeinderat in der nächsten Gemeinderatssitzung über eine getroffene Einzelfallentscheidung.

## **§ 8**

Sonderregelungen oder sonstige Abmachungen, welche vertraglich nicht festgelegt oder nicht Bestandteil dieses Vertrages sind, behält sich der Ortsbürgermeister vor.

Der Ortsbürgermeister informiert den Gemeinderat in der nächsten Gemeinderatssitzung darüber.

## **§ 9**

Mit Schließung dieses Vertrages werden diese Allgemeinen Bedingungen zur Benutzung der Eintrachthalle anerkannt.

**A n t r a g**  
**auf Anmietung der Eintrachthalle Mölsheim**

Mieter: .....  
(Name, Vorname                      Anschrift)

Anlass: .....  
(Genaue Bezeichnung)

- Private Veranstaltung                       geschlossener Besucherkreis
- Gewerbliche Veranstaltung                       öffentlicher Besucherkreis
- Vereinsveranstaltung (nicht kommerziell)                       Nebenraum
- Vereinsveranstaltung (kommerziell)                       Saal und Nebenraum

Mietzeitraum: Beginn: .....  
(Tag, Uhrzeit)

Ende/ Rückgabe: .....  
(Tag, Uhrzeit)

Rechtsverbindliche Erklärung:                      Mit Unterzeichnung dieses Antrages auf Anmietung der Eintrachthalle Mölsheim erkenne ich den vorstehenden Inhalt der „Allgemeinen Bedingungen zur Benutzung der Eintrachthalle Mölsheim -Benutzungsordnung-“ und der Brandschutzverordnung rechtsverbindlich an. Mir ist bekannt, dass mit meiner Unterschrift ein rechtgültiger Abschluss des Mietvertrages zustande kommt.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift des Nutzers)

**Stellungnahme der Ortsgemeinde Mölsheim**

Dem Mietantrag wird                       stattgegeben                       nicht stattgegeben

Es ist folgender Mietbetrag anzufordern:  
.....€                      zzgl. Heizkosten..... €                      zzgl. Kautions: .....€

.....  
(Datum, Unterschrift des Ortsbürgermeisters)